

**Ausführungsvereinbarungen
zum GWK-Abkommen
über die gemeinsame Förderung
des Akademienprogramms und des Akademienzentrums Digitale
Lexikographie des Deutschen**

– Ausführungsvereinbarungen Akademienförderung (AV-AK) –

vom 27. Oktober 2008, BAnz Nr. 18a vom 4. Februar 2009
zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz
(GWK) vom 10. Juli 2026

Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) beschließt auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) zu § 1 Absatz 1 Nummer 10 der Anlage zu diesem Abkommen folgende Ausführungsvereinbarungen:

I. Akademienprogramm

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

Bund und Länder finanzieren gemeinsam ein Programm zur Förderung von Forschungsvorhaben, die von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischen Interesse sind und in Trägerschaft einer wissenschaftlichen Akademie durchgeführt werden (Akademienprogramm).

§ 2

Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung

In das Akademienprogramm können geisteswissenschaftliche Vorhaben¹ aufgenommen werden,

- a) die nicht zweckmäßiger von einer Hochschule, einer anderen Forschungseinrichtung oder in einer anderen Organisationsform durchgeführt werden können und

¹ Geisteswissenschaftliche Vorhaben schließen die Sozial-, Wirtschafts- und Kulturwissenschaften sowie die Grenzgebiete zwischen Natur- und Geisteswissenschaften ein.

- b) die von der wissenschaftlichen Kommission der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften e. V. (im Folgenden: Union) aufgrund einer offenen Ausschreibung zur Aufnahme in das Programm empfohlen und vom Präsidium der Union vorgeschlagen werden,
- c) die in Trägerschaft einer Mitgliedsakademie der Union oder der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina durchgeführt werden,
- d) deren voraussichtliche Bearbeitungsdauer in der Regel mindestens zwölf und höchstens 25 Jahre beträgt,
- e) deren Zuwendungsbedarf jährlich mindestens 120 000 Euro beträgt,
- f) deren Aufnahme in das Programm das den Länderanteil aufbringende Land (§ 4 Absatz 1) zugestimmt hat.

§ 3

Zuwendungsfähige Ausgaben

Die finanzielle Förderung des Programms wird zur Deckung folgender zuwendungsfähiger Ausgaben geleistet:

- a) Aufwand für die zur Durchführung der Vorhaben des Akademienprogramms unmittelbar erforderlichen Personal- und Sachmittel.
- b) Verwaltungskosten der Union für die Durchführung des Programms; als Verwaltungskosten der Union sind jährlich bis zu 1,3 v. H. der Gesamtzuwendung zum Programm vorzusehen.

§ 4

Finanzierungsschlüssel, Zuwendungen

(1) Die zuwendungsfähigen Ausgaben des Akademienprogramms werden von Bund und Ländern im Verhältnis 50 zu 50 aufgebracht; jedes einzelne Land trägt dabei nur den Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben für die im jeweiligen Land durchgeführten Vorhaben sowie die anteiligen Verwaltungskosten.

(2) Die finanzielle Förderung erfolgt auf der Grundlage eines jährlichen, von der Union aufgestellten und von der GWK nach Artikel 4 des GWK-Abkommens gebilligten Programms. Bund und Länder treffen rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen, um den festgestellten Zuwendungsbedarf bei der Aufstellung der Haushalte zu berücksichtigen

(3) Die Eckdaten des Programms für das nächste Haushaltsjahr sollen dem Ausschuss der GWK (Ausschuss) spätestens bis zum 15. März des Jahres vorgelegt werden. Der Ausschuss soll bis zum 30. Juni die Eckdaten des Programms erörtern. Bis zum 1. November soll der Zuwendungsbedarf für das Programm für das nächste Haushaltsjahr nach Artikel 4 des GWK-Abkommens festgestellt werden.

(4) Der Bund und die an der Finanzierung beteiligten Länder stellen den für das gemeinsam geförderte Programm erforderlichen Finanzbedarf durch Zuwendungen im Sinne der einschlägigen Vorschriften der BHO bzw. jeweiligen LHO an die Union zur Verfügung.

§ 5

Durchführung des Programms

(1) Das Akademienprogramm wird von der Union durchgeführt. Die Union trifft die die Durchführung des Akademienprogramms betreffenden Entscheidungen in ihrem Präsidium, in dem Bund und Länder durch bis zu drei vom Ausschuss benannte Personen als Gäste vertreten sind. Die wissenschaftliche Verantwortung für die Vorhaben des Akademienprogramms liegt bei der durchführenden Akademie.

(2) Die Union bildet eine Wissenschaftliche Kommission. Jede Mitgliedsakademie der Union benennt ein Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission; außerdem gehören ihr eine gleiche Anzahl von der DFG benannte Mitglieder sowie je ein vom Bund und von den Ländern im Ausschuss benanntes Mitglied mit beratender Stimme an. Die wissenschaftliche Kommission empfiehlt die Aufnahme von Vorhaben in das Akademienprogramm auf Grund einer unabhängigen wissenschaftlichen Evaluierung und überprüft regelmäßig auf Grund einer unabhängigen wissenschaftlichen Evaluierung, ob die Vorhaben des Akademienprogramms weiterhin die Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung erfüllen.

(3) Die Union berichtet jährlich anlässlich der Beratungen über die gemeinsame Zuwendung (§ 4 Absatz 3) über die Durchführung des Programms. In regelmäßigen Abständen nimmt der Wissenschaftsrat zu den Berichten der Union Stellung.

§ 6

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Land mit Wirkung allein für das jeweilige Land oder vom Bund mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Bestehen der Vereinbarung für die verbleibenden Vertragsparteien wird durch die Kündigung einzelner Länder nicht berührt. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung ist festzulegen, inwieweit die gemeinsame Förderung fortgeführt wird.

(2) Vor Außerkrafttreten des GWK-Abkommens sollen die Vertragspartner dieser Ausführungsvereinbarung über die Fortführung dieser Vereinbarung als eigenständige Vereinbarung entscheiden. Kommt eine Entscheidung vor dem Außerkrafttreten des GWK-Abkommens nicht zustande, tritt diese Vereinbarung außer Kraft.

(3) Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch die GWK gemäß Artikel 4 des GWK-Abkommens am 27. Oktober 2008 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Ausführungsvereinbarung Akademienprogramm (AV-AK) vom 8. Januar 2007 (Bekanntmachung vom 29. Januar 2007, BAnz S. 1829) außer Kraft.

II. Akademienzentrum Digitale Lexikographie des Deutschen

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

Bund und die beteiligten Länder² finanzieren gemeinsam ein „Akademienzentrum Digitale Lexikographie des Deutschen“ (ADL) als nationale Forschungsinfrastruktur. Mit dem ADL verfolgen Bund und die an der Finanzierung beteiligten Länder das Ziel,

- (1) den sich laufend weiterentwickelnden deutschen Wortschatz umfassend, verlässlich und aktuell zu beschreiben und für die Forschung und die breite Öffentlichkeit dauerhaft verfügbar zu machen sowie

² An der Finanzierung des ADL beteiligt sind gegenwärtig als Sitzländer des ADL die Länder Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Hessen, Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen sowie als weitere Länder Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein.

- (2) alle verfügbaren Forschungsdaten der deutschen Lexikographie nach einheitlichen Standards aufzubereiten und für die Forschung zugänglich zu machen sowie
- (3) laufend Werkzeuge der digitalen Sprachwissenschaften unter Zuhilfenahme von Zukunftstechnologien weiterzuentwickeln, insbesondere aus dem Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI).

§ 2

Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Regelungen aus I. § 3 gelten entsprechend.

§ 3

Finanzierungsschlüssel, Zuwendungen

(1) Die zuwendungsfähigen Ausgaben des ADL werden von Bund und den an der Finanzierung beteiligten Ländern im Verhältnis 50 zu 50 aufgebracht. Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages wird in Höhe von 25 vom Hundert vom jeweiligen Sitzland der Einrichtung und in Höhe von 75 vom Hundert von allen an der Finanzierung beteiligten Ländern gemeinsam in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel aufgebracht. Die Zuwendungen von Bund und den an der Finanzierung beteiligten Ländern können durch Drittmittel ergänzt werden. Treten weitere Länder der Finanzierung bei, gilt Satz 2 entsprechend. Satz 2 gilt auch entsprechend, falls einzelne beteiligte Länder die Finanzierung einstellen.

(2) Die Regelungen aus I. § 4 Absätze 2-4 gelten entsprechend. Erstzuwendungsempfängerin ist die Union, die die entsprechenden Mittel an die ausführenden Akademien der Union weiterleitet.

§ 4

Durchführung

(1) Die Leitung des ADL liegt bei einem Direktorium, das aus drei Direktorinnen bzw. Direktoren besteht. Sie werden vom Kuratorium des ADL auf fünf Jahre ernannt. Das Kuratorium wird gebildet vom Präsidium der Union sowie von je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Länder, die der Ausschuss benennt. Fachlich begleitet wird die Arbeit des ADL von einem

Wissenschaftlichen Beirat, der vom Kuratorium auf Vorschlag der wissenschaftlichen Kommission der Union ernannt wird. Die administrative Koordination liegt bei der Geschäftsstelle der Union.

(2) Beim ADL handelt es sich um ein gemeinsames, über mehrere Mitgliedsakademien verteiltes, virtuelles Zentrum der Union.

(3) Die Union berichtet dem Fachausschuss Akademien jährlich und im Bedarfsfall dem Kuratorium anlässlich der Beratungen über die gemeinsame Zuwendung (I. § 4 Absatz 3 sowie II. § 3 Absatz 2) über die Durchführung des ADL.

§ 5

Laufzeit, Evaluation

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und wird zunächst bis zum 31. Dezember 2033 geschlossen.

(2) Die Regelung aus I. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Das ADL wird im Jahr 2032 hinsichtlich der Erfüllung der Ziele extern evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden der GWK vorgelegt. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation entscheidet die GWK im Jahr 2033 über die weitere Förderung des ADL ab 2034.